



**Studien- und Prüfungsordnung für  
den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Unternehmensführung (MBA) und  
die integrierten Zertifikatsprogramme „Digitales Transformations- und  
Projektmanagement“, „Digitales Expertenwissen“ sowie „Digitale Führung“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 7. Juli 2021 in der konsolidierten – nicht amtlichen - Fassung der  
1. Änderungssatzung vom 14. Juli 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Masterarbeit

§ 9 Prüfungskommission

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

§ 12 Hochschulzertifikate (Certificate of Advanced Studies – CAS)

§ 13 Semesterzeiten

§ 14 In-Kraft-Treten

## §1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Der weiterbildende Masterstudiengang MBA „Digitale Unternehmensführung“ hat das Ziel, Führungsnachwuchskräften durch ein praxisorientiertes Lehrangebot Grundlagen in der digitalen Arbeitswelt sowie Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln und darauf aufbauend zu Führungsfunktionen zu qualifizieren. <sup>2</sup>Das Studium soll die Studierenden fördern, ein Fundament an Fachkenntnissen und Fertigkeiten zu legen und die Einordnungen von digitalen Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der weiterführenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, Führungsaufgaben in einer digitalen Arbeitswelt wahrzunehmen und digitale Systeme und Prozesse zu modellieren, zu analysieren, zu beurteilen, zu verbessern und neu zu erschaffen. <sup>3</sup>Sie haben die zur Umsetzung der Ziele notwendigen digitalen Führungskompetenzen.
- (3) <sup>1</sup>Einzelne Module oder ausgewiesene Modulblöcke des weiterbildenden Masterstudienganges können in Form eines Baukastensystems studiert werden. <sup>2</sup>Die Modulblöcke umfassen jeweils 3 Module und schließen mit den folgenden Zertifikaten (Certificates of Advanced Studies (CAS)) ab:
  - CAS Digitales Transformations- und Projektmanagement
  - CAS Digitale Führung
  - CAS Digitales Expertenwissen.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:
  - a) ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem Informatik-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und der Gesamtbewertung „befriedigend“ oder besser oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss.
  - b) <sup>1</sup>der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten beruflichen Praxis mit Informatik, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine Tätigkeitsbeschreibung mit Nachweis der Anstellung.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Bewerber/Bewerberinnen ein abgeschlossenes Informatik-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum

Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit Informatik-, wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängenden 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem Informatik-, wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Landshut entspricht. <sup>2</sup>Diese muss zusätzlich zu den in Absatz 1 b) geforderten Zeiten der qualifizierten einschlägigen beruflichen Praxis nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses oder eine Tätigkeitsbeschreibung mit Nachweis der Anstellung. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

- (3) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge auf Zulassung der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (4) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

#### **§ 4**

##### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das gebührenpflichtige Studium wird als weiterbildendes, berufsbegleitendes Studium mit einer Regelstudienzeit von 5 Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 25 Stunden.

#### **§5**

##### **Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>4</sup>Jeder/Jede Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>5</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (4) <sup>1</sup>Sonstige Wahlpflichtmodule decken insgesamt 10 ECTS-Punkte ab. <sup>2</sup>Sie weisen als Prüfungsform eine der in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsformen auf. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Qualifikationsziele in den Schwerpunktbereichen Führung oder digitales Expertenwissen.

## § 6

### Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das alles Weitere zu den Modulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Es wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung des zeitlichen Umfangs und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule und der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten ;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
  8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los.

## § 7

### Studienfachberatung

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch

genommen werden.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn die/der Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Masterarbeit muss spätestens nach 8 Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) <sup>1</sup>Zumindest eine/r der beiden Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit muss Dozent/Dozentin im Masterstudiengang „Digitale Unternehmensführung“ sein. <sup>2</sup>Ebenso muss zumindest einer der beiden Prüfer/eine der beiden Prüferinnen hauptamtlicher Professor/hauptamtliche Professorin der Hochschule Landshut sein.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/Stellvertreterin. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## **§ 10**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 30 und 120 Minuten), eine Projektarbeit, ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen, Übungsaufgaben), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. <sup>2</sup>Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat Betriebswirtschaft über das Modulhandbuch zu konkretisieren.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0;

1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

## **§ 11**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblicklichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 12**

### **Hochschulzertifikate (Certificate of Advanced Studies – CAS)**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandenen Prüfungen zu den drei Modulblöcken „Digitales Transformations- und Projektmanagement“, „Digitale Führung“ und/oder „Digitales Expertenwissen“ wird ein von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnetes Zertifikat „Certificate of Advanced Studies“ ausgestellt werden. <sup>2</sup>Das Zertifikat beinhaltet insbesondere die Bezeichnung der absolvierten Module, die Anzahl der erworbenen ECTS- Punkte sowie die Bewertungen der abgelegten (studienbegleitenden) Prüfungen.
- (2) Werden die Prüfungsleistungen ohne Erfolg erbracht, kann eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 13**

### **Semesterzeiten**

- (1) <sup>1</sup>Das Wintersemester beginnt am 15. September und endet am 28. Februar. <sup>2</sup>Die Vorlesungszeit beginnt i.d.R. am 15. September und endet am 21. Januar.
- (2) <sup>1</sup>Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 14. September. <sup>2</sup>Die Vorlesungszeit beginnt i.d.R. am 1. März und endet am 7. Juli.

**§ 14\*)**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde. Die 1. Änderungssatzung tritt am 15. September 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

## Anlage 1: MBA-Studiengang „Digitale Unternehmensführung“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lern-einheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht
<b>Pflichtmodule Digitale Unternehmensführung</b>				<b>(40)</b>			
DUF101	Grundlagen Unternehmensführung	SU	40	5	schr. Pr.	60 min	5/90
DUF102	Digitale Transformation und Strategien	SU	40	5	Proj.-Arb.		5/90
DUF103	Data Visualization and Analytics	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF104	Digitale Führung 1	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF201	Digitale Führung 2	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF202	Digitale Produktion	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF203	Cyber Security	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF301	Modernes Projektmanagement	SU	64	5	schr. Pr.	90 min.	5/90
<b>Wahlpflichtmodule<sup>1)</sup></b>				<b>(15)</b>			
DUF401	Internet of Things	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF402	Additive Fertigung	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF403	Blockchain Technologien	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF404	Coaching	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF405	Digital Marketing	SU	40	5	ELN <sup>2)</sup>		5/90
<b>Projektmodul und Masterarbeit</b>				<b>(35)</b>			
DUF302	Angewandte Projekte	SU	32	5	Proj.-Arb.		5/90
DUF501	Masterarbeit/Kolloquium		8	30			30/90
				<b>90</b>			

- 1) 3 Module (15 ECTS) aus DUF2xx-DUF2xx
- 2) Der Leistungsnachweis besteht aus zwei Studienarbeiten und einer Projektarbeit.

Abkürzungen:

d:	deutsch	ECTS:	European Credit Transfer System
schr.Pr.:	schriftliche Prüfung	SU:	Seminaristischer Unterricht
mdl.Pr.:	mündliche Prüfung	Proj.-Arb.	Projektarbeit
CAS:	Certificate of Advanced Studies	ELN.:	Endnotenbildender Leistungsnachweis



## Anlage 2: Hochschulzertifikate

### CAS „Digitales Transformations- und Projektmanagement“

Modul	Modulname		Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer/-leistung	Noten-gewicht
DUF101	Grundlagen Unternehmensführung		SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF102	Digitale Transformation und Strategie		SU	40	5	Proj.-Arb.		5/15
DUF301	Modernes Projektmanagement		SU	64	5	schr. Pr.	90 min.	5/15
					15			

### CAS „Digitale Führung“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer/-leistung	Noten-gewicht
DUF104	Digitale Führung 1	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF201	Digitale Führung 2	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF404	Coaching	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
				15			

## CAS „Digitales Expertenwissen“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-ein-heiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer/-leistung	Noten-gewicht
<b>DUF102 und 2 Module aus DUF103, DUF 202, DUF 203 oder DUF401 - DUF404</b>				<b>15</b>			
DUF102	Digitale Transformation und Strategien	SU	40	5	Proj.-Arb.		5/15
DUF103	Data Visualization and Analytics	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF202	Digitale Produktion	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF203	Cyber Security	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF401	Internet of Things	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF402	Additive Fertigung	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF403	Blockchain Technologien	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15